

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde,**gestützt auf:**

Artikel 3, 4, 17 Absatz 1 und 21 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 4, 37 und 40 Absatz 1 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);

in Erwägung, dass:

- X. _____ (nachfolgend: Zulassungsträger) mit Verfügung vom [...] 2010 als Revisions-experte zugelassen und ins Revisorenregister eingetragen wurde;
- der Zulassungsträger gemäss eigenen Angaben Mitglied des Berufsverbands EXPERT-suisse ist;
- der Zulassungsträger seit seinem Stellenantritt im Jahr 2010 die Funktion als Leiter des Inspektorats und der Internen Revision der A. _____ (selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts) ausübt;
- das Inspektorat dem Bankrat (entspricht dem Verwaltungsrat) der A. _____ gegenüber verantwortlich ist und dem Bankpräsidenten der A. _____ untersteht (§ 18 Gesetz über die A. _____ vom [...]);
- die „Revisionsstelle“ der B. _____ von Gesetzes wegen das Inspektorat der A. _____ ist (§ 11 Abs. 2 Bst. c Gesetz über die B. _____ vom [...]);
- es sich bei der B. _____ um eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete öffentlich-kantonalrechtliche Anstalt mit Sitz in [...] handelt (§ 1 Gesetz über die B. _____) mit dem Zweck, für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton [...], die sich als kredit- und vertrauenswürdig erweisen, Bürgschaften für Darlehen, Kredite und Garantien zu übernehmen (§ 2 Gesetz über die B. _____);
- der Verwaltungsrat (VR) der B. _____ identisch mit dem Bankrat der A. _____ ist (§ 11 Abs. 1 Gesetz über die B. _____);
- der Zulassungsträger zusammen mit Y. _____ (keine Zulassung) die Prüfberichte für die Geschäftsjahre 2009 bis 2019 der B. _____ als «Inspektor» im Sinne des leitenden Prüfers unterzeichnet hat;
- in den genannten Prüfberichten mit Ausnahme jenes für das Geschäftsjahr 2019 bestätigt wird, dass die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Unabhängigkeit erfüllt seien und die jeweilige Prüfung nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (EXPERTsuisse, Ausgabe 2015, SER, bzw. EXPERTsuisse [vormals Treuhand-Kammer] und Treuhand|Suisse, Ausgabe 2007, altSER) durchgeführt worden sei;
- die Einhaltung des SER im Übrigen für Mitglieder von EXPERTsuisse verbindlich ist (SER, S. 5, und altSER, S. 7);
- gegenüber der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (nachfolgend: Aufsichtsbehörde) von Drittseite der Verdacht geäußert wurde, der Zulassungsträger habe bei der Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 der B. _____ die Unabhängigkeit verletzt, indem die Mitglieder des Bankrats der A. _____ gleichzeitig als Mitglieder des Verwaltungsrats der geprüften B. _____ tätig seien;

- der Zulassungsträger dazu im Wesentlichen ausführt, dass sich aus den einschlägigen kantonalen Gesetzesnormen keine Vorschriften bezüglich der Art und des Umfangs der durchzuführenden Prüfung ergäben, jedoch in der Vergangenheit entschieden worden sei, sich auf freiwilliger Basis am SER zu orientieren, um den materiellen Gehalt des Prüfungsergebnisses zu erhöhen;
- die Formulierung im Prüfbericht zur Jahresrechnung der B. _____ inzwischen angepasst worden sei, sodass inskünftig nicht mehr auf den SER verwiesen werde;
- eine natürliche Person zur Aufrechterhaltung ihrer Zulassung als Revisionsexpertin namentlich über einen unbescholtenen Leumund verfügen sowie Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten muss;
- darunter primär die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung und namentlich des Revisionsrechts zu verstehen ist (statt vieler Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_131/2018 vom 18. Juni 2018, E. 3.3, m.w.H.);
- die gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben Unabhängigkeit leumunds- bzw. gewährsrelevant sind (statt vieler Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019, E. 5.1, m.w.H.);
- sich der unbestimmte Rechtsbegriff des unbescholtenen Leumunds nicht nur auf einen guten Leumund im engeren Sinn beschränkt, sondern eine eigentliche charakterliche Integrität und fehlende Interessenkonflikte mitumfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_487/2016 vom 23. November 2016, E. 2.2, in casu zur Gründungsprüfung);
- bei der eingeschränkten Revision die allgemeinen Grundsätze wie Integrität, Objektivität, Kompetenz und Sorgfalt (SER und altSER, Ziff. 1.2) sowie die Vorschriften zur Unabhängigkeit (SER und altSER, Ziff. 1.3 und Anhang B mit Verweis auf Art. 729 Abs. 1 Obligationenrecht, OR; SR 220) einzuhalten sind;
- es mit den berufsrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers tatsächlich und dem Anschein nach nicht vereinbar ist, wenn der leitende Prüfer eine enge geschäftliche (arbeitsrechtliche) Beziehung zum VR der geprüften B. _____ (Bankrat) pflegt und zudem gegenüber dem Präsidenten des VR der B. _____ (Bankratspräsidenten) weisungsgebunden ist (Anhang B (b) und (f) SER und altSER);
- das (kantonale) Recht für die Rechnungsprüfung der B. _____ weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision des Bundesrechts vorschreibt;
- der Zulassungsträger die Vorgaben des Berufsrechts bzw. seines eigenen Berufsverbands verletzt hat, indem er die Jahresrechnungen 2009 bis 2018 der B. _____ prüfte und dabei trotz fehlender Pflicht zur Durchführung einer eingeschränkten Revision wahrheitswidrig den Anschein erweckte, er habe eine solche nach den Vorgaben des SER durchgeführt und die dabei einschlägigen Vorgaben zur Unabhängigkeit erfüllt;
- die Gewähr des Zulassungsträgers für eine einwandfreie Prüftätigkeit durch die festgestellte Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zwar beeinträchtigt ist, aber nicht in einem Masse, wonach sie ihm gänzlich abgesprochen werden müsste;
- der Entzug der Zulassung als Revisionsexperte unter Würdigung der Gesamtumstände (Neuformulierung des Prüfberichts, Einsicht des Zulassungsträgers) unverhältnismässig wäre, der Verstoss gegen die Unabhängigkeit jedoch die Erteilung eines schriftlichen Verweises rechtfertigt;
- bei möglichen weiteren Verstössen die Zulassung befristet oder unbefristet entzogen werden kann;

- die Gebühr für ein verwaltungsrechtliches Verfahren nach Zeitaufwand und einem Stundenansatz von 250 Franken festgelegt wird und vorliegend bei der aufgewendeten Zeit von sechs Stunden 1'500 Franken beträgt;
- die erwähnte Gebühr im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip steht (BGE 132 II 47, E. 4.1 und 126 I 180, E. 3a) und dem Zulassungsträger auferlegt wird;

verfügt:

1. X. _____, von [...], mit Wohnsitz in [...], RAB-Nummer [...], wird ein schriftlicher Verweis erteilt. Für den Fall des erneuten Missachtens von rechtlichen Pflichten wird ihm der befristete oder unbefristete Entzug der Zulassung angedroht.
2. Die Verfahrenskosten betragen 1'500 Franken und werden X. _____ auferlegt. Diese sind mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu begleichen.
3. Dieser Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführenden oder dessen Vertretung zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführende sie in Händen hat.
4. Zu eröffnen an:
X. _____, per Einschreiben / Persönlich mit Rückschein

Frank Schneider
Direktor

Dr. Reto Sanwald, Rechtsanwalt
Leiter Recht und Internationales

Bern, 28. April 2020

Beilage: Einzahlungsschein